

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lotte vom **07.04.2022**

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666 / SGV.NW 2023) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am **07.04.2022** folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Allgemeines

Die Ausschüsse des Rates haben die Aufgabe, in ihrem Fachbereich die Entscheidungen des Rates vorzubereiten, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Darüber hinaus werden ihnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen. Der Rat behält sich vor, die übertragenen Zuständigkeiten durch Beschluss im Einzelfall oder für eine Gruppe von Einzelfällen auf sich zurückzuholen. Die Zuständigkeiten finden ihre Grenzen dort, wo andere Ausschüsse zuständig sind oder das Gesetz solche Grenzen aufzeigt, z. B. in § 41 GO. Sofern sich Überschneidungen ergeben, sollen die beteiligten Ausschüsse zusammenarbeiten.

I. **Produkte**, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

1. Hauptausschuss

Produkte

- 11.01.01 Gemeindeorgane
- 12.02.01 Ordnungsangelegenheiten
- 12.02.02 Standesamt
- 12.03.01 Brandschutz
- 57.01.01 Wirtschaftsförderung (Grundsätze)

Aufgaben

1. Vorbereitung der Entscheidungen des Rates **für Produkte** des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.
2. Vorberatung der Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung.
3. Koordination der Ausschussarbeiten gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW, insbesondere die abschließende Vorberatung bei der Beteiligung mehrerer Fachausschüsse.

Entscheidungsbefugnisse

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist gemäß § 60 Abs. 3 GO.
3. Dringlichkeitsentscheidungen anstelle des Rates nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW
4. Entscheidungen über Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW.
5. Entscheidungskompetenz bei Kompetenzkonflikten zwischen den Ausschüssen untereinander.
6. Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit und der Wirtschaftsförderung
7. Planung der Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW

2. Finanz- und Personalausschuss

Produkte

- 11.01.02 Zentrale Dienste
- 11.01.03 Kämmerei, Finanzbuchhaltung
- 53.01.01 Abfallwirtschaft
- 55.03.01 Friedhofs- und Bestattungswesen
- 57.03.01 Wirtschaftliche Betätigungen
- 57.03.02 Sonstige Öffentliche Einrichtungen
- 61.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Aufgaben

1. Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.
2. Vorbereitung der Festlegung der Grundsätze des Finanzwesens, der Aufstellung der Haushaltssatzung gemäß § 59 GO NRW, der Abwicklung der Haushaltswirtschaft und des Controllings, sowie der Haushaltssanierungsplanung.
3. Vorbereitung der Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Bediensteten in Führungsfunktionen.
4. Vorbereitung der strategischen Ziele des Personalbereichs gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. u) GO NRW.
5. Vorbereitung des Stellenplans gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. h) GO NRW.
6. Einholung von Stellungnahmen des Bürgermeisters und Anforderungen von Berichten zu Fragen der Personalorganisation, Personalführung, Führungskräfteentwicklung und Qualifizierung sowie Systemen der Mitarbeiterbewertung.
7. Vorbereitung von Satzungen im Bereich Friedhof und Abfall.

Entscheidungsbefugnisse:

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist (§60 Abs. 3 GO NRW).
3. Erlass von Geldforderungen der Gemeinde über 5.000 €.
4. Stundung von Geldforderungen über 25.000 € für max. 48 Monate.
5. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
6. Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, Organisationen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
7. Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen.
8. Verfügung über Gemeindevermögen (Grundstücke bis 75.000 €).
9. Maßnahmen und Programme zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männer sowie Mädchen und Jungen und zur Förderung entsprechender Projekte.
10. Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, insbesondere gemäß § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz NRW.

3. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben gem. § 101 GO NRW.
Er prüft die Jahresrechnung und bereitet die Entlastung des Bürgermeisters vor.

4. Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat gem. § 40 Kommunalwahlgesetz NRW i. V. m. § 66 Kommunalwahlordnung NRW die gegen die Wahl der Vertretung erhobenen Einsprüche vorzuprüfen.

5. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach §2 des Kommunalwahlgesetzes.

6. Betriebs- und Beteiligungsausschuss

Produkte

11.01.05 Servicebetrieb

57.03.01 Wirtschaftliche Betätigungen

Abwasserbetrieb

Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft (GEG) Lotte mbH (Gesellschafterversammlung)

Aufgaben

1. Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.
2. Wahrnehmung der Aufgaben nach der Betriebssatzung des Abwasserbetriebs.
3. Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung nach dem Gesellschaftsvertrag für die Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft GmbH.

Entscheidungsbefugnisse

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist (§60 Abs. 3 GO NRW).
3. Beratung und Beschlussfassung aller maßgeblichen Planungsschritte in Anlehnung an die HOAI für investive Maßnahmen.
4. Aufgaben nach der Betriebssatzung des Abwasserbetriebs.
5. Aufgaben der Gesellschafterversammlung nach dem Gesellschaftsvertrag für die Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft GmbH.

7. Ausschuss für Jugend, Schulen, Sport, Soziales und Kultur

Produkte

21.01.01 Grundschule Büren

21.01.02 Grundschule Alt-Lotte

21.01.03 Grundschule Wersen

21.02.01 Sonstige schulische Aufgaben, Schulen in fremder Trägerschaft

25.01.01 Volkshochschulen

25.02.01 Büchereien

31.01.01 Erledigung von sozialen Aufgaben in fremder Trägerschaft

31.02.01 Leistungen für Asylbewerber

31.03.01 Sonstige soziale Leistungen und Einrichtungen

36.01.01 Jugendarbeit

36.02.01 Tageseinrichtungen für Kinder

36.03.01 Spielplätze

42.01.01 Sportförderung, sonstige Sportstätten

42.01.02 Sportanlage Büren

42.01.03 Sportanlage Alt-Lotte

42.01.04 Sportanlage Halen

Aufgaben

Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Entscheidungsbefugnisse

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist (§60 Abs. 3 GO NRW).
3. Zuschussgewährung im Rahmen der Haushaltsmittel für alle dem Ausschuss zugeordneten Produktbereiche.
4. Konzeptionelle Entwicklung für alle dem Ausschuss zugeordneten Produktbereiche soweit die Gemeinde zuständig ist.
5. Festlegung von Raum- und Funktionsprogrammen für Maßnahmen der dem Ausschuss zugeordneten Produkte.
6. Festlegung von Maßnahmen zur Beantragung von Fördermitteln für die Produkte des Ausschusses.

8. Ausschuss für Ortsentwicklung

Produkte

- 51.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung
- 52.01.01 Bauen und Wohnen, Denkmalschutz
- 54.03.01 ÖPNV – Linienführung / Mobilität (strategisch)
- 54.03.02 Einrichtungen des ÖPNV und SPNV (strategisch)
- 55.01.01 Öffentliches Grün, Landschaftsbau (strategisch)
- 57.01.01 Wirtschaftsförderung
- 57.02.01 Ortsmarketing, Tourismus

Aufgaben

Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Entscheidungsbefugnisse

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist (§60 Abs. 3 GO NRW).
3. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Wegerechte) von besonderer Bedeutung.
4. Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne (§ 31 BauGB) bei ortsbildprägenden Vorhaben.
5. Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzungen bei ortsbildprägenden Vorhaben.
6. Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB) bei ortsbildprägenden Vorhaben.
7. Erteilung des Einvernehmens zu Baugesuchen im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei ortsbildprägenden Vorhaben.
8. Richtungsweisende Entscheidung hinsichtlich der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung über die dazugehörige Flächensicherung.
9. Verfahrensbegleitende Beschlüsse der Bauleitplanung.
10. Aufgabenwahrnehmung als Untere Denkmalschutzbehörde

11. Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen und Vorhaben mit grundsätzlicher Bedeutung für die Ortsentwicklung.
12. Grundsatzfragen zur ökologischen Entwicklung der Gemeinde (Planung und Entwicklung Grünzüge).
13. Strategische Verkehrswegenetzplanung / Mobilitätskonzepte (Straßen/Radwege/Fußwege).
14. Festlegung von Maßnahmen zur Beantragung von Fördermitteln für die Produkte des Ausschusses.

9. Ausschuss für Gebäudemanagement

Produkte

11.01.04 Zentrales Gebäudemanagement

Aufgaben

Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Entscheidungsbefugnisse

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist (§60 Abs. 3 GO NRW).
3. Beratung und Beschlussfassung aller maßgeblichen Planungsschritte in Anlehnung an die HOAI für investive Maßnahmen.
4. Festlegung von Maßnahmen zur Beantragung von Fördermitteln für die Produkte des Ausschusses.

10. Verkehrs- und Umweltausschuss

Produkte

54.01.01 Verkehrsflächen und -anlagen

54.02.01 Straßenreinigung

54.03.01 ÖPNV – Linienführung 54.03.02 Einrichtungen des ÖPNV und SPNV

55.01.01 Öffentliches Grün, Landschaftsbau

55.02.01 Öffentliche Gewässer, Wasserbau

56.01.01 Umweltschutz

Aufgaben

Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Entscheidungsbefugnisse

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist (§60 Abs. 3 GO NRW).
3. Pläne, Programme mit grundsätzlicher Bedeutung für alle dem Ausschuss zugeordneten Produktbereiche.
4. Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen und Vorhaben mit Umweltbedeutung.
5. Maßnahmen zur Förderung von regenerativen Energien und Energieeinsparung.
6. Verkehrsregelnde Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
7. Festlegung von Maßnahmen zur Beantragung von Fördermitteln für die Produkte des Ausschusses.

8. Beratung und Beschlussfassung aller maßgeblichen Planungsschritte in Anlehnung an die HOAI für investive Maßnahmen des Straßenbaus, der Platzgestaltung, der Radwegeerstellung und für Einrichtungen des ÖPNV
9. Planung und Maßnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Gewässerschutz, die Grünplanung, die Lärmminimierung und Luftreinigung.

II. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters

Folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden dem Bürgermeister übertragen:

1. Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu 5.000 €.
2. Stundung von Geldforderungen bis zu 25.000 € für max. 48 Monate.
3. Klageerhebung vor Gericht bis zu einem Streitwert von 5.000 €.
4. Abschluss von Vergleichen bis 5.000 €.
5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von **60.000 €**.
6. Verfügung über Gemeindevermögen (Grundstücke) bis 10.000 €.
7. Besetzung der Stellen Beschäftigter im Rahmen des Stellenplanes, soweit nicht der **Rat** zuständig ist.

III. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse auf den Bürgermeister

Die Ausschüsse werden auf Grund von § 41 Abs. 2 Satz 2 GO ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

IV. Rückholrecht des Rates

In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat weiterhin selbst beschließen, wenn

1. noch keine Entscheidung gefasst worden ist und der Rat im Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht;
2. gegen einen Ausschussbeschluss der Bürgermeister oder ein Fünftel der Ausschussmitglieder innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich Einspruch einlegen (§ 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Lotte).

V. Zuständigkeit in übrigen Angelegenheiten

1. Soweit Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind, ist gemäß § 41 Abs. 1 GO der Rat zuständig.
2. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten gemäß § 41 Abs. 3 GO im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten in seine Zuständigkeit fallen.

VI. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 08.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 26.11.2020 außer Kraft.